

Die Staatsministerin für
Kultur und Tourismus

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
KT-L-1053/20/31-2022/30604

Dresden,
17. Juni 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jörg Kühne (AfD)

Drs.-Nr.: 7/9900

Thema: Möglicher Verkauf des Marienthaler Psalters und anderer Handschriften durch das Kloster Sankt Marienthal

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Aktuellen Medienberichten zufolge möchte das Kloster Sankt Marienthal einige Werke aus seiner historischen Bibliothek auf dem internationalen Kunstmarkt veräußern. Das sächsische Kulturministerium zeigt sich in diesem Zusammenhang besorgt, besonders da auch der Verbleib des unschätzbaren Marienthaler Psalters, einer reich illustrierten Handschrift aus dem 13. Jahrhundert, in Frage steht. Aus dem Ministerium hieß es: „Es wäre ein unersetzbarer Verlust, wenn diese herausragenden Werke nicht mehr öffentlich zugänglich sind.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche rechtlichen Möglichkeiten besitzt die Staatsregierung, gegebenenfalls auf die Verkäufer einzuwirken und einen Verkauf des Psalters und anderer unersetzlicher Werke außerhalb Sachsens zu verhindern?

Frage 2: Handelt es sich beim Marienthaler Psalter um ein Objekt, das aufgrund denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen o. ä. gar nicht außerhalb des Freistaates veräußert werden darf? Falls nein, warum nicht?

Zusammenfassen Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Staatsregierung hat aus kulturgutschutzrechtlicher Sicht keine Möglichkeiten einen Verkauf des Psalters und anderer unersetzlicher Werke der Klosterbibliothek St. Marienthal außerhalb Sachsens zu verhindern bzw. auf die Verkäufer einzuwirken. Eine Eintragung der Objekte in den sächsischen Teil des Verzeichnisses national wertvollen Kulturgutes ist für



Besucheradresse:
Staatsministerin für
Kultur und Tourismus
St. Petersburger Straße 2
01069 Dresden
(Straßenbahnlinien 3, 7)

www.smkt.sachsen.de

Informationen zum Datenschutz sowie
zum Empfang elektronisch signierter und
verschlüsselter Nachrichten finden Sie auf
unserer Website.

kirchliches Kulturgut von Amts wegen nicht möglich, sondern bedarf nach § 9 Kulturgutschutzgesetz (KGSG) eines Antrages der Kirche oder einer anerkannten Religionsgemeinschaft, welcher nicht gestellt worden ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für die Ausfuhr der Objekte aus der Bundesrepublik Deutschland in EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten eine Genehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 bzw. nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 KGSG erforderlich ist, wobei für die Ausfuhr in EU-Mitgliedstaaten von Kirchen und Religionsgemeinschaften jedoch beantragt werden kann, dass ihr Kulturgut von der Ausfuhrgenehmigungspflicht für Kulturgüter ausgenommen wird (§ 27 Absatz 3 KGSG).

Nach eingehender Recherche ist das Landesamt für Denkmalpflege zu der Einschätzung gekommen, dass die Bücher- und Handschriftensammlung der Klosterbibliothek St. Marienthal die Voraussetzungen eines Kulturdenkmals nach § 2 Abs. 1 SächsDSchG erfüllen könnte, da an dieser wegen ihrer ordens- und kirchengeschichtlichen sowie wissenschaftlichen Bedeutung ein öffentliches Erhaltungsinteresse besteht. Die Bücher sind Teil der seit 1752 unveränderten Raumkonzeption der Klosterbibliothek, mit der sie eine inhaltliche und gestalterische Einheit bilden.

Entsprechend § 10 Abs. 2 SächsDSchG würde die Eintragung als Kulturdenkmal von Amts wegen durch die zuständige Fachbehörde, hier das Landesamt für Denkmalpflege erfolgen. Das Verfahren dauert noch an.

Nach der Erfassung als Kulturdenkmal unterläge der Umgang mit dem Bestand dem Genehmigungsvorbehalt nach § 12 SächsDSchG. Dieser erfasst auch die Substanzänderung, Änderung des Erscheinungsbildes und Entfernung eines Kulturdenkmals aus seiner Umgebung. Die Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn der vorgesehene Umgang mit dem Kulturdenkmal der Erhaltungspflicht des Eigentümers nach § 8 SächsDSchG widerspräche.

Frage 3: Besteht die Möglichkeit, dass der Freistaat Sachsen den Marienthaler Psalter und andere Werke selbst erwirbt, um sie beispielsweise in ein öffentliches Museum zu überführen, und falls nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Zur Frage ob und unter welchen Bedingungen der Freistaat Sachsen die Werke erwerben kann, finden derzeit entsprechende Gespräche statt.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Klepsch